Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
149/2007		08.11.2007	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:	Datum:
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	13.11.2007
☒ Fachausschuss		
☒ Kreisausschuss		20.11.2007
☒ Kreistag		28.11.2007

Inhalt:

Außerplanmäßige Ausgabe im Ergebnis der vom Bund festgelegten Einkommensanrechnungsmethode (Horizontal- bzw. Vertikalberechnung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☒ Mittel stehen zur Verfügung
ca.1.530.000,00 Euro	48300.67000	2007	

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Deckungsvorschlag:

48300.19100	Leistungsbeteiligung bei Unterkunft und Heizung	455.940,00 Euro
48300.78311	Kosten für Unterkunft und Heizung § 22 (1) SGB II	1.074.060,00 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 1.530.000,00 Euro im Ergebnis der vom Bund festgelegten Einkommensanrechnungsmethode (Horizontal- bzw. Vertikalberechnung).

zuständiges Amt:

Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende	Annette Nitschmann	Lothar Thiele	Klemens Schmitz
	Amtsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Dezernat III	Marita Rudick	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
FRA	13.11.2007						
KA	20.11.2007						
KT	28.11.2007						

Begründung:

Die Frage der anzuwendenden Einkommensanrechnungsmethode (sog. horizontale oder vertikale Einkommensanrechnungsmethode) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften ist seit langem zwischen dem Bund einerseits und den kommunalen Trägern (sowohl aus den ARGEn als auch aus den Optionskommunen) andererseits strittig.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Uckermark im Juni 2006 unter Berücksichtigung der Entscheidungen in den Gremien des Deutschen Landkreistages (DLT) und ausgehend von seiner rechtlichen Auffassung entschieden, zum 01. Juli 2006 von der horizontalen auf die vertikale Einkommensanrechnungsmethode umzustellen. Im Ergebnis erhalten die Bedarfsgemeinschaften Leistungen in unveränderter Höhe. Es reduziert sich allerdings der Anteil der Ausgaben für Unterkunft und Heizung zu Lasten der Ausgaben für Bundesleistungen. Über die Unterschiede bei den Anrechnungsmethoden wurde bereits im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss (12.09.2007) und im Kreisausschuss (18.09.2007) informiert. Auf eine detaillierte rechtliche Würdigung wird an dieser Stelle verzichtet. Eine sehr komprimierte Darstellung der Unterschiede beider Methoden ist in der als Anlage beigefügten „Hintergrundinformation zur Pressemitteilung vom 03.09.2007“ des DLT enthalten.

Der Bund hat in Folge des Umstieges auf die vertikale Einkommensanrechnungsmethode die kommunalen Träger unter Androhung von Zwangmitteln aufgefordert, wieder auf die horizontale Einkommensanrechnungsmethode umzustellen. Gegenüber dem Landkreis Uckermark ist dies mit Schreiben des BMAS vom 07.03.2007 und ebenfalls des MASGF vom 08.03.2007 nachdrücklich erfolgt. Nach Beratungen zwischen dem Bund, der Bundesagentur für Arbeit und dem Deutschen Landkreistag wurde vereinbart, ein Musterstreitverfahren mit schnellstmöglicher höchstrichterlicher Klärung anzustreben sowie die horizontale Einkommensanrechnungsmethode bis zur höchstrichterlichen Klärung einheitlich durch alle Träger anzuwenden. Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ist der Landkreis Uckermark, genau wie die Vertreter des DLT und des Brandenburgischen Landkreistages, allerdings weiterhin der Auffassung, dass nur die vertikale Einkommensanrechnungsmethode rechtlich korrekt ist. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die horizontale Anrechnungsmethode und die Probleme im Verwaltungs- und Klageverfahren hat inzwischen auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge deutlich gemacht (Erstes Positionspapier des Deutschen Vereins zur Neuausrichtung der Bedarfsgemeinschaft im SGB II vom 26. September 2007). Eine entsprechende Gesetzesinitiative zur Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II wird vom Deutschen Landkreistag und mehreren Bundesländern angestrebt.

Unter Berücksichtigung des vom Bund in Aussicht gestellten Entzuges der Bewirtschaftungsmöglichkeiten im HKR-Verfahren, das dem Landkreis den Zugriff auf Mittel des Bundeshaushaltes ermöglicht, hat der Landkreis Uckermark mit Wirkung zum 01.04.2007 wieder von der vertikalen auf die horizontale Einkommensanrechnungsmethode umgestellt. Die vertikale Einkommensanrechnungsmethode wurde in den Monaten Juli 2006 bis März 2007 angewendet. Für die Monate Oktober 2006, Februar 2007 und März 2007 wurden globale Vergleichsberechnungen durchgeführt. Im Ergebnis ergibt sich ein durchschnittlicher Monatsbetrag in Höhe von ca. 170.000,00 Euro. Dieser Betrag wird hier als monatlicher Rückforderungsbetrag zum Ansatz gebracht. Alternativ hat das BMAS mehrfach, zuletzt am 26.07.2007, mitgeteilt, dass der Bund bereit sei, zur Minimierung des bestehenden Verwaltungsaufwandes bei der Ermittlung des Differenzbetrages eine Erstattung auf Basis von 2 % der Ist-Ausgaben des gewährten Arbeitslosengeldes II im jeweiligen Zeitraum zu akzeptieren. Leider ist es bisher nicht gelungen, diese Aussage näher zu konkretisieren.

Ein Rückforderungsschreiben des Bundes mit Benennung eines Erstattungsbetrages bzw. eines Erstattungstermins liegt noch nicht vor. Es wird jedoch noch in diesem Jahr mit dieser Rückforderung gerechnet. Nach Zahlung des Erstattungsbetrages kann für diesen die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung geltend gemacht werden. Damit ergeben sich folgende Auswirkungen:

Jahr	Anzahl der Monate	voraussichtliche Erstattungsbetrag	Bundesbeteiligung	
2006	6	ca. 1.020.000,00 Euro	29,1 %	296.820,00 Euro
2007	3	ca. 510.000,00 Euro	31,2 %	159.120,00 Euro
Gesamt	9	ca. 1.530.000,00 Euro		455.940,00 Euro

Als Deckungsquellen für die außerplanmäßigen Ausgaben stehen damit die vorstehend aufgeführten Einnahmen aus der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und die Ausgabehaushaltsstelle für die Kosten der Unterkunft und Heizung (48300.78311), aus der die entsprechenden Ausgaben bei durchgängiger Anwendung der Horizontalmethode ohnehin zu leisten gewesen wären, zur Verfügung.

Aus formalen haushaltsrechtlichen Gründen ist eine Bedienung der Erstattung an den Bund aus der Haushaltsstelle Kosten für Unterkunft und Heizung (48300.78311) - wovon bisher ausgegangen worden ist - nicht möglich, da hieraus Leistungen direkt an die Empfänger erbracht werden. Es ist deshalb eine gesonderte Haushaltsstelle mit der Gruppierung 67000 (Erstattungen an den Bund) zu bilden. Nach dem Haushaltsrecht ergibt sich somit formal eine außerplanmäßige Ausgabe.

Da die Erstattungsforderung des Bundes noch in diesem HH-Jahr erwartet wird, sollen mit dieser DS die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstattung geschaffen werden.

Anlage

Anlage

DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Hintergrundinformation zur Pressemitteilung vom 3.9.2007

Anrechnung von Einkommen in Bedarfsgemeinschaften bei Hartz IV (SGB II)

Schon vor dem Inkrafttreten des SGB II war zwischen dem Bund und den kommunalen Trägern strittig, wie leistungsminderndes Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft (BG) angerechnet wird. Nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist die sogenannte „Horizontalberechnung" bzw. „Bedarfsanteilsberechnung" anzuwenden, während sich die kommunale Seite für die sogenannte „Vertikalberechnung" ausspricht.

	Vertikalberechnung	Horizontalberechnung
Methode	Anrechenbares Einkommen wird zunächst dem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zugerechnet, das dieses Einkommen erzielt. Nur wenn das Einkommen den eigenen Bedarf übersteigt, wird der übersteigende Anteil auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.	Anrechenbares Einkommen wird auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entsprechend ihrem Anteil am Bedarf gleichmäßig verteilt.
Konsequenzen	Wenn das Einkommen ausreicht, den eigenen Bedarf zu decken, entsteht für die betroffene Person keine Hilfebedürftigkeit.	Selbst wenn das Einkommen eines Mitglieds der BG ausreichen würde, den eigenen Bedarf zu decken, bleibt die Person hilfebedürftig, da das Einkommen zunächst anteilig auch den anderen Mitgliedern der BG zugerechnet wird.
Aufteilung der Einsparungen zwischen Bund und Kommunen	Das Einkommen wird gemäß § 19 SGB II zunächst auf das Arbeitslosengeld II (Finanzierung Bund) und dann erst auf die Kosten der Unterkunft (Finanzierung Kommunen) angerechnet. Durch diese Regelung verschieben sich die Kosten im Fall der Vertikalberechnung zu Gunsten der Kommunen und im Fall der Horizontalberechnung zu Gunsten des Bundes.	

Anlage

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Hintergrundinformation zur Pressemitteilung vom 3.9.2007

Anrechnung von Einkommen in Bedarfsgemeinschaften bei Hartz IV (SGB II)

Schon vor dem Inkrafttreten des SGB II war zwischen dem Bund und den kommunalen Trägern strittig, wie leistungsminderndes Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft (BG) angerechnet wird. Nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist die sogenannte „Horizontalberechnung" bzw. „Bedarfsanteilsberechnung" anzuwenden, während sich die kommunale Seite für die sogenannte „Vertikalberechnung" ausspricht.

	Vertikalberechnung	Horizontalberechnung
Methode	Anrechenbares Einkommen wird zunächst dem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zugerechnet, das dieses Einkommen erzielt. Nur wenn das Einkommen den eigenen Bedarf übersteigt, wird der übersteigende Anteil auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.	Anrechenbares Einkommen wird auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entsprechend ihrem Anteil am Bedarf gleichmäßig verteilt
Konsequenzen	Wenn das Einkommen ausreicht, den eigenen Bedarf zu decken, entsteht für die betroffene Person keine Hilfebedürftigkeit.	Selbst wenn das Einkommen eines Mitglieds der SG ausreichen würde, den eigenen Bedarf zu decken, bleibt die Person hilfebedürftig, da das Einkommen zunächst anteilig auch den anderen Mitgliedern der BG zugerechnet wird.
Aufteilung der Einsparungen zwischen Bund und Kommunen	Das Einkommen wird gemäß § 19 SGB II zunächst auf das Arbeitslosengeld II (Finanzierung Bund) und dann erst auf die Kosten der Unterkunft (Finanzierung Kommunen) angerechnet. Durch diese Regelung verschieben sich die Kosten im Fall der Vertikalberechnung zu Gunsten der Kommunen und im Fall der Horizontalberechnung zu Gunsten des Bundes.	